

BRANDENBURG

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Potsdam, 31.05.2023

Verfasst von:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Referat Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	5
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering).....	6
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).....	6
2.2 Ausgewiesene Flächen.....	7
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	7
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität	8
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)	8
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe.....	8
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe	9
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	10
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land	10
2.4.1 Erteilte Genehmigungen	10
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	10
2.4.3 Beklagte Genehmigungen	11
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	11
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	12
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	12
2.5 Repowering.....	12
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	12

Vorwort

Die Energiewende stellt uns vor enorme Herausforderungen in nahezu allen Lebensbereichen. Brandenburg gilt als Modellregion für die Umsetzung der Energiewende, da sich das Land landespolitisch bereits früh für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eingesetzt hat. Gleichzeitig spielt die historisch gewachsene konventionelle Energiewirtschaft in Brandenburg eine wichtige Rolle und leistet einen Beitrag für die Versorgungssicherheit. Der tiefgreifende Umbau des Energieversorgungssystems bleibt weiterhin eine zentrale Aufgabe der Gegenwart und Zukunft.

Brandenburg leistet einen bedeutenden Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und unterstützt damit das Ziel der Bundesregierung, die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen. Angesichts dieses Ziels müssen Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien bundesweit einen höheren Stellenwert erhalten und entsprechend beschleunigt werden.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	487,1	5,2	6,3	1
Solare Strahlungsenergie	5.620,9	803,7	804,3	0,6
Windenergie an Land	8.261	388	424,6	36,6
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	12,6	1	1	-
Wasserkraft	4	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	0,8	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	20,3	-3,5	-	0,9
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	573	7	10	3
Solare Strahlungsenergie	69.746	13.131	13.179	48
Windenergie an Land	4.007	57	94	37
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	26	4	4	-
Wasserkraft	35	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	2	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	13	-5	-	2
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg (ES 2040)

Die ES 2040 aus dem Jahr 2022 enthält folgende Ziele für die Erneuerbaren Energien:

- Windenergie
 - 2030: 11,5 GW inst. Leistung; 28,8 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 21 %
 - 2040: 15 GW inst. Leistung; 37,5 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 34 %
 - Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche bis 2032
 - Bis 2040: Regelmäßige Überprüfung eventueller Flächenmehrbedarfe

- Photovoltaik
 - 2030: 18 GW inst. Leistung; 18 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 13 %
 - 2040: 33 GW inst. Leistung; 33 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 30 %
- Solarthermie
 - 2030: 159 GWh Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: 278 GWh Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: <1 %
- Bioenergie
 - 2030: 22,2 GWh Strom/Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: 16 %
 - 2040: 22,2 GWh Strom/Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: 20 %
- Geothermie
 - 2030: Einspeisung von 0,8 TWh in die Fernwärmenetze; Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: Einspeisung von 1,11 TWh in die Fernwärmenetze; Anteil am PEV: 1 %
- Sonstige (Wasserkraft, Deponie- und Klärgase)
 - 2030: 1 TWh, Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: 1,4 TWh, Anteil am PEV: 1 %

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (PEV) soll bis zum Jahr 2030 auf 42-55 % ausgebaut werden und auf 68-85 % bis 2040. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien am Stromverbrauch bei 100 % und bis zum Jahr 2040 soll der Anteil am Wärmeverbrauch bei 82 % liegen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Umsetzung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (Wind-an-Land-Gesetz) wurde mit Änderung der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Umsteuerung der Festlegungen zur Windenergienutzung von Eignungsgebieten auf Vorranggebiete eingeleitet (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 28.12.2022). Vier der insgesamt fünf Regionalen Planungsgemeinschaften haben in 2022 entsprechende Beschlüsse gefasst (in der fünften Region erfolgte dies im Januar 2023).

Ausblick auf das Berichtsjahr 2023

Vor dem Hintergrund der bisherigen Verortung der Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene hat sich das Land Brandenburg entschlossen, entsprechend des Ziels Z 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg auch die Umsetzung der Flächenzielvorgaben des WindBG den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen: Auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG sind mit dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele

als Kernbestandteil des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) vom 02.03.2023 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 02.03.2023) alle fünf Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg gleichermaßen verpflichtet worden, bis spätestens zum 31.12.2027 Windenergiegebiete im Umfang von mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen, bis spätestens zum 31.12.2032 im Umfang von mindestens 2,2 %.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

In Brandenburg ist die Regionalplanung kommunal organisiert. Die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Lausitz-Spreewald und Havelland-Fläming haben aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgte bis 2022 durch Eignungsgebiete (WEG) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Außerhalb dieser WEG war die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) einschließlich des Repowerings im Außenbereich ausgeschlossen.

Zum Stichtag 31.12.2022 liegen in keiner Region rechtswirksame Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung vor, weil die Regionalpläne im Wesentlichen aufgrund formeller Fehler für unwirksam erklärt wurden.

Für die Regionen griff ein auf zwei Jahre befristetes Genehmigungsverbot für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nach § 2c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) mit der Möglichkeit, dieses zweimal um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg konnte davon im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern WEA im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplänen standen. Im Jahre 2022 wurden 11 Ausnahmeanträge gestellt, davon wurde in 10 Fällen die Ausnahme zugelassen für insgesamt 20 WEA mit einer Leistung von rd. 110 MW.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1353) wurde die Grundlage für das Genehmigungsverbot von WEA entzogen und dieses mit der Bekanntmachung vom 25.10.2022 im Amtsblatt für Brandenburg für vier Regionen aufgehoben. Für eine Region lief das Genehmigungsverbot bereits am 07.10.2022 aus.

Vier Regionen beschlossen Ende 2022 die Umsteuerung von WEG in Vorranggebiete (VR) Wind, eine Region im Januar 2023.

Seit dem 21.05.2022 gilt das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG). Durch das Gesetz wird die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich auf Vorhaben beschränkt, die einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

In Brandenburg liegen Ende 2022 keine von der Regionalplanung wirksam ausgewiesene Gebiete für die Windenergienutzung vor.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		-	-
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	-	X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	-	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		-	-
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	-	X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	-	

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Keine Aussage, da keine ausgewiesenen rechtswirksamen Gebiete für die Windenergienutzung vorliegen.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Die RPG Prignitz-Oberhavel hat den 1. Entwurf des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ in 2021 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Regionalplans enthält WEG mit einer Gesamtfläche von 88,1 km²,

davon 25,7 km² mit einer Höhenbeschränkung auf 150 m. In 2022 erfolgte eine Auswertung der Stellungnahmen. Der Beschluss zur Umsteuerung von WEG zu VR Wind erfolgte am 25.01.2023.

Die RPG Havelland-Fläming hat am 18.11.2021 die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für den Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“, der auch Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthält, beschlossen. Die Auslegung fand im Jahr 2022 statt. Der Entwurf des Regionalplans enthält WEG mit einer Gesamtfläche von 112,3 km². Der Beschluss zur Umsteuerung von WEG zu VR Wind erfolgte am 17.11.2022.

Die RPG Uckermark-Barnim hat am 21.06.2021 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthält, beschlossen. Die Auslegung fand 2022 statt. Der Entwurf des Regionalplanes enthält WEG mit einer Gesamtfläche von 102,4 km². Der Beschluss zur Umsteuerung von WEG zu VR Wind erfolgte am 14.12.2022.

Die RPG Lausitz-Spreewald beschloss am 15.06.2020 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung von Windenergienutzung enthält. Der Beschluss zur Umsteuerung von WEG zu VR Wind erfolgte am 19.12.2022.

Die RPG Oderland-Spree hat am 16.06.2022 einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ gefasst, der auch Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthält. Der Beschluss zur Umsteuerung von WEG zu VR Wind erfolgte am 28.11.2022.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	-
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	-

davon Entwürfe für Eignungsgebiete	RPG Prignitz-Oberhavel: 8.813 (Entwurf 2021) RPG Uckermark-Barnim: 10.243 (Entwurf 2022) RPG Havelland-Fläming: 11.227 (Entwurf 2021) Summe: 30.283 ha
davon Entwürfe für andere Gebietsform	-
Entwürfe auf Bauleitplanebene	-
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	-
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	-

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten sind aus dem jeweiligen Regionalplanentwurf entnommen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß den vom BMWK übermittelten Daten aus dem Marktstammdatenregister wurden in Brandenburg im Jahr 2022 für 75 WEA mit 411,1 MW Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022; Auswertung nach Genehmigungsdatum

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	10 Anträge mit 27 WEA	139,6
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	7 Anträge mit 13 WEA	44,9

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	3 (Vögel)	14,1
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz	9	40,6
g) Baurechtliche Gründe	2	8,4
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung	5	28,5
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)	10 (zivil)	56,7
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens	5	28,5
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	8	45,8
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige	2	4,8
v) Kein Grund dokumentiert	3	19,2

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

In 2022 wurde gegen drei Genehmigungen für 21 WEA mit einer Leistung von 110,6 MW geklagt. Davon war eine Klage gegen die Ablehnung eines Vorhabens mit 7 WEA und einer Leistung von 29,4 MW gerichtet. Die Klagegründe werden statistisch nicht erfasst.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Gelaufene Neugenehmigungsverfahren: 28 Verfahren für 72 WEA mit 383,7 MW installierter Leistung.

Gelaufene Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG: 16 Verfahren für 24 WEA mit 133,9 MW installierter Leistung.

Laufende Neugenehmigungsverfahren am 31.12.2022: 1 Verfahren für 1 WEA mit 0,8 MW installierter Leistung.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

1. Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung: 25,5 Monate
2. Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung: 1,1 Monate

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Qualität der Daten ist sehr gut. Lücken in der Datenqualität bestehen nach wie vor bei der Erfassung von Ablehnungsgründen (auch Mehrfachnennung möglich), da diese nicht für eigene Zwecke der Genehmigungsbehörde benötigt werden.

2.5 Repowering

Im Berichtsjahr gibt es keine rechtskräftig ausgewiesenen Flächen für die Windenergie, somit ist keine Lieferung von Daten notwendig.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Umsetzungsstand der Länderziele / Monitoring / Flächenausweisung

Zu den in der ES 2040 verankerten Zielen wird ein Monitoring der Landesenergieagentur angefertigt. Bei Zahlen zu den Erneuerbaren Energien, die sich lediglich auf Anzahl und Leistung beziehen, werden aktuelle Auswertungen der Genehmigungsbehörde, öffentliche Statistiken (z. B. Deutsche Windguard, FA Wind) oder auch das Marktstammdatenregister bzw. die Datenlieferung des EEG-Kooperationsausschusses verwendet.

Zum Stichtag 31.12.2022 sind im Bereich der Windenergie mit 8.261 MW installierter Leistung knapp 72 % des in der ES 2040 gesteigerten Ausbauziels für 2030 (11,5 GW) und 55 % für 2040 (15 GW) erreicht. Gemäß den vorliegenden Zahlen zur Windstromerzeugung ist das Ziel im Jahr 2020 zu 45 % (Ziel 2030) bzw. zu 35 % (Ziel 2040) erfüllt.

Die deutlich gesteigerten Ausbauziele bei der Photovoltaik für 2030 (18 GW) und 2040 (33 GW) sind zu 31 % bzw. zu 17 % erfüllt. Bei der PV-Stromerzeugung liegt der Zielerreichungsgrad bei 22 % bzw. 12 % im Jahr 2020.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am PEV soll bis zum Jahr 2030 auf 42-55 % ausgebaut werden und betrug im Jahr 2020 22 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien am Stromverbrauch

bei 100 % und bis zum Jahr 2040 soll der Anteil am Wärmeverbrauch bei 82 % liegen. Rein rechnerisch wäre das Land Brandenburg im Jahr 2020 bereits in der Lage gewesen, seinen Bruttostromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch betrug im Jahr 2019 20,4 %.

Um 11,5 GW an Windenergieleistung zu installieren, werden rund 2,2 % der Landesfläche benötigt. Zum Stichtag des Berichtes gibt es allerdings keinen rechtskräftigen Regionalplan für die Steuerung der Windenergie. Da alle Planungsregionen an neuen Regionalplänen arbeiten, ist derzeit kein realistisches Bild über die tatsächlich in Brandenburg für die Windenergienutzung planerisch vorgesehenen Flächen möglich. Die Identifizierung und Festlegung von Gebieten für die Windenergie geschieht unabhängig von der Eigentümerstruktur. Eine gezielte Lenkung von Flächen für die Windenergienutzung auf landeseigene Flächen ist damit nicht möglich. Anzumerken ist, dass es in Brandenburg bereits mehrere EE-Projekte auf Landes- und Bundesflächen gibt.

Hemmnisse

Die grundlegende Überarbeitung oder Neuaufstellung von Regionalplänen benötigt schon auf Grund der bundesgesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte und der dazu ergangenen Rechtsprechung mehrere Jahre. Kurzfristig wechselnde Datengrundlagen gerade im Bereich des Artenschutzes verzögern die Planung und deren Abschluss. Da für die Abwägungsentscheidung über den Regionalplan die Datenlage am Tag des Satzungsbeschlusses ausschlaggebend ist, kann sich bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren Überarbeitung der Planung ergeben. Die Betrachtung nicht-standorttreuer Arten ist dabei ein besonderes Planungshindernis.

Die hohe Anzahl an vorhandenen WEA in Brandenburg und die unausgewogene Verteilung in der Bundesrepublik (Nord-Süd-Gefälle) reduzieren die Akzeptanz für weitere Flächenausweisungen. Die große mediale Präsenz punktueller Konflikte um die Windenergie führt dazu, dass diese Konflikte in die Beschlussgremien mit zunehmender Intensität hineingetragen werden und die Beschlussfassungen erschweren. Eine zunehmende Politisierung der Entscheidungen ist zu erkennen, wodurch die Planverfahren verlangsamt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird angebracht, dass unvollständige Antragsunterlagen, die mangelnde Qualität von Antragsunterlagen und Änderungen des Vorhabens während des laufenden Genehmigungsverfahrens zu Verzögerungen der WEA-Genehmigungsanträge beitragen.

Mit der Einführung des Antragsstellungsprogramms ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) im Land Brandenburg und einem breiten niederschweligen Informationsangebot für Antragsteller im Internet wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um Antragsteller bei der Einreichung

möglichst vollständiger und prüffähiger Unterlagen zu unterstützen. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Angebote durch die Vorhabenträger und einer vorgeschalteten Beratung mit den Fachbehörden zu den benötigten Unterlagen könnten den Arbeitsaufwand der Genehmigungsbehörde und Verzögerungen im Verfahren vermeiden. Die Genehmigungsverfahren sind allerdings nach wie vor nur unzureichend digitalisiert. Hemmnisse bestehen u. a. durch bundesrechtliche Regelungen, die keine weitere Digitalisierung erlauben. Die Digitalisierung kann Beteiligungsverfahren vereinfachen, Liegezeiten verkürzen und die Zusammenarbeit zwischen Behörden verbessern.

Auch fehlendes Fachpersonal erschwert die effektive Abarbeitung der Genehmigungsverfahren. Die generellen Personaleinsparungen in Genehmigungsbehörden und den Fachbehörden in den letzten Jahren führt zu Engpässen.

Maßnahmen

Zur Erreichung der angestrebten Ziele der Bundesregierung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, aller weiteren Transformationsvorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität und zügigerer Genehmigungsverfahren ist eine ausreichende Personalaufstockung in den Umweltverwaltungen der Länder notwendig. Die im Herbst 2022 im Rahmen des „Pakt für Beschleunigung“ besprochenen Aktivitäten des Bundes sind bisher ausgeblieben.

Für die konsequente Digitalisierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es notwendig, dass hierfür durch den Bundesgesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) die weiteren erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Regionalplanung kann nur zeitnah Angebotsflächen für die Windenergienutzung bereitstellen, wenn es dafür stabile gesetzliche Rahmenbedingungen gibt.

Zur Beschleunigung der Erarbeitungsverfahren und der Rechtssicherheit der Planungen werden die Reduzierung der formalen Anforderungen an die Aufstellung von Regionalplänen und ggf. leichtere Heilungsmöglichkeiten durch Änderung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften (Anpassung der Planerhaltungsvorschriften des ROG) durch den Bundesgesetzgeber begrüßt.

Die Bereitstellung von aktuellen artenschutzrechtlichen Informationen und ein Umgang mit diesen durch die Fachbehörden, der Einzelfalllösungen ermöglicht, sind zur Beschleunigung der Planverfahren erforderlich. Unter diesem Aspekt ist auch der Verzicht auf die Betrachtung nicht-standorttreuer Arten wünschenswert.

Maßnahmen zur Akzeptanzförderung u.a. durch finanzielle Vorteile für Kommunen oder Anwohner, sollten beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Mit dem Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetz und der vergleichbaren Einführung einer finanziellen Beteiligung von Kommunen mit dem EEG 2021 sind bereits geeignete Maßnahmen ergriffen worden, auch wenn die EEG-Regelung verpflichtend ausgestaltet werden sollte. Im Rahmen der Akzeptanzförderung sind auch entsprechende Beratungsangebote notwendig. Im Jahr 2019 wurde in Brandenburg die Beratungsstelle für Erneuerbare Energien bei der Brandenburger Energieagentur eingerichtet. Die Energieagentur berät Unternehmen und Kommunen zu allen Fragen der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. Planung, Wirtschaftlichkeit und Beteiligungsmöglichkeiten). Das Wirtschaftsministerium finanziert den Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren zur Lösung von Konfliktfällen im EE-Bereich.